

Abschrift.

4 D 113/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Dreher B [] S []
in Niedersedlitz, geboren daselbst am [],
wegen Vergehens nach § 21 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze
des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung vom
17. Oktober 1933, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Gündel,
die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Blumberger,
Witthöfft, Gerlach,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Weyersberg,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Obersteuerinspektor Gützlaff,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil der 14. großen Ferien=Strafkammer des Landgerichts
D r e s d e n vom 2. August 1933 wird nebst den ihm zu Grunde lie=
genden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zu neuer Verhand=
lung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Landgericht ist zwar darin beizutreten, daß Satz 2 des § 21
Abs. 1 der Verordnung vom 4. Februar 1933 nur den zur Ablieferung
der in seinen Besitz oder Gewahrsam gelangten Druckschriften der in
Satz 1 bezeichneten Art verpflichtet, der glaubhaft Kenntnis von einem

Vor=

Vorrat an solchen erlangt hat, aus dem jene Stücke stammen, und der deshalb nach Satz 1 auch zur Anzeige vom Vorhandensein dieses Vorrats gehalten ist, keineswegs aber eine hiervon unabhängige Ablieferungspflicht für jeden begründet, in dessen Händen sich Stücke von solchen Druckschriften befinden. Wortlaut und Zusammenhang der Bestimmung stellen das außer Zweifel.

-Ebenso für die gleichlautende Vorschrift des § 3 der Verordnung vom 6. Oktober 1931 das RG. Urteil 1 D 823/32 vom 30. September 1932.-

Rechtlich einwandfrei ist es ferner, wenn das Landgericht als „Vorrat von Druckschriften“ im Sinne jener Vorschrift eine nicht ganz unerhebliche Menge von Druckschriften angesehen hat, die zu künftigen Gebrauch als solche vereinigt sind. Von diesem Standpunkte aus konnte es aber ohne Rechtsfehler hier das Vorhandensein eines Vorrats von Druckschriften deswegen verneinen, weil die bei dem Angeklagten vorgefundenen Druckschriften von ihm beiseite gelegt worden waren, um sie als Altpapier zu verwenden; denn damit waren jene der vom Gesetze vorausgesetzten Bestimmung entzogen und einem anderen, nicht darunter fallenden Gebrauche zugeführt. Ebenso wenig aber kann es rechtlich beanstandet werden, wenn das Landgericht es abgelehnt hat, eine Menge von nur vier Stück verschiedener Druckschriften schon als einen „Vorrat“ von solchen gelten zu lassen; denn es muß dem umsichtigen Ermessen des Tatrichters überlassen bleiben, zu entscheiden, welche Stückzahl bereits einen Vorrat ausmacht (RGSt. Bd. 13 S. 219).

Das Landgericht hat indes verkannt, daß die Vorschrift des § 21 Abs. 1 die glaubhafte Kenntnis von einem fremden Vorrat an Druckschriften der bezeichneten Art voraussetzt. Dafür spricht nicht bloß ihr Wortlaut, der bei unbefangener Würdigung nur diese Auslegung zuläßt, sondern auch die Erwägung, daß nach § 20 Abs. 1 das Vorrätighalten strafbar ist, wenn es zum Zwecke der Verbreitung geschieht, aber niemand sich selbst zu bezichtigen verpflichtet ist. Sonst wäre auch die den Angehörigen des Vorratsinhabers gewährte Straffreiheit nicht verständlich. Es ist daher rechtsirrig, wenn das Landgericht lediglich geprüft hat, ob der Angeklagte selber einen Vorrat einschlägiger Druckschriften in seinem Besitz oder Gewahrsam hatte, statt zu untersuchen, wie er an die bei ihm gefundenen Stücke gekommen ist, und ob er nicht dadurch glaubhafte Kenntnis

nis

